2. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landsberg

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2025, Beschluss Nr. BV/845/2025, folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Leiter der Feuerwehren, ihre Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte und Gerätewarte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit folgende monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter	420,00 Euro
stellv. Stadtwehrleiter	315,00 Euro
Ortswehrleiter	180,00 Euro
stellv. Ortswehrleiter	135,00 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart	135,00 Euro
Ortsjugendfeuerwehrwart	100,00 Euro
Ortskinderfeuerwehrwart	100,00 Euro
Stadtgerätewart	280,00 Euro
Ortsgerätewart	120,00 Euro

(2) Jedes ehrenamtliche Mitglied (Mitglieder der Einsatzabteilung), welches nicht Mitglied der Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung ist, bezieht monatlich eine Auslagenpauschale von 18,00 Euro.

In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Landsberg, den 30.01.2025

Bürgermeister